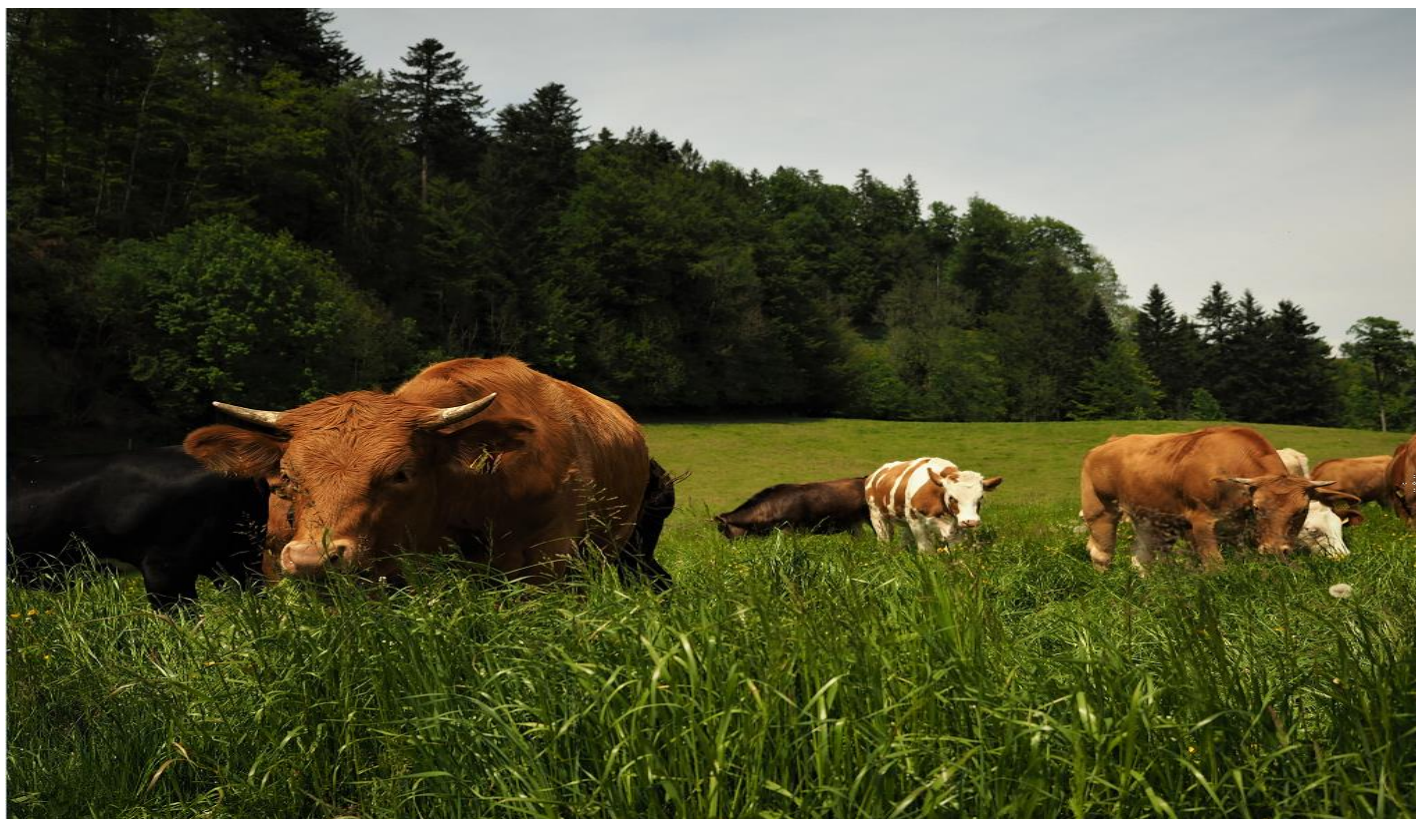


Kriterienkatalog Silvestri Bio – Weiderind «SBWR / ABWR»



SILVESTRI AG

Nutztier- Systempartner
Rorschacherstrasse 126
9450 Lüchingen
Tel. 071 757 11 00
E-Mail: info@silvestri.swiss
Homepage: www.silvestri.swiss



1 Inhaltsverzeichnis

1	INHALTSVERZEICHNIS	2
1	EINLEITUNG	4
1.1	Ziel und Zweck	4
1.2	Richtliniengeber	4
1.3	Marktauftritt	4
1.3.1	Deklaration	4
1.4	Partnerschaftliche Zusammenarbeit	4
2	GELTUNGSBEREICH	5
3	ADMINISTRATIVES	5
3.1	Verträge	5
3.2	Anmeldeprozess	5
3.3	Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten	5
4	KONTROLLE UND ANERKENNUNG	6
4.1	Betriebskontrollen Landwirtschaft	6
4.2	Transportkontrollen	6
4.3	Kontrolle der TAMV	6
4.4	Kontrolle der Vermarkter / Händler	6
5	KONTROLLE DER SCHLACHTTIERE	6
5.1	Zertifizierung	7
5.2	Sanktionen	7
6	PRODUKTIONSANFORDERUNGEN FÜR SILVESTRI BIO-WEIDERIND	7
6.1	Aufbau der Produktionsanforderungen	7
6.1.1	Grundlagen	7
6.1.2	Bio-Suisse Richtlinien	7
6.2	Biodiversität und Ressourcenschutz	7
6.3	Tierbezogene Produktionsrichtlinien	7
6.3.1	Grundlagen	7
6.3.2	Geltungsbereich	8
6.3.3	Abrechnung und Einkaufsbedingungen	8
7	TIERKATEGORIEN	8
7.1.1	Herkunft der Tiere	8
7.1.2	Zukauf von Tieren	8
7.1.3	Tierhaltung	8
7.1.4	Fütterung	9
7.1.5	Eingriffe am Tier	10
7.1.6	Trächtigkeit beim Schlachten	10
7.1.7	Aufenthaltsdauer auf Betrieb	10

7.1.8 Tiermeldungen	10
7.1.9 Tiervermarktung	10
7.1.10 Tiertransport	11
7.1.11 Schlachtung	11
8 RICHTLINIEN FÜR DIE WERTSCHÖPFUNG NACH DER LANDWIRTSCHAFT	12
8.1 Kennzeichnung von Silvestri Bio-Weiderind	12
8.2 Zertifizierung	12
8.3 Aufbereitung von Silvestri Bio-Weiderind	12
9 QUALITÄTSANSPRÜCHE	13
10 INKRAFTSETZUNG	13
11 ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM	14
11.1 Schematische Darstellung des Zertifizierungssystems Silvestri Bio-Weiderind (SBWR)	14
11.2 Wesentliche Elemente des Zertifizierungssystems	14
12 ANHANG	15
12.1 Sanktionsreglement	15
12.1.1 Beschreibung der Sanktionsstufen	15
12.2 Sanktionsstufen in den der Landwirtschaft nachgelagerten Wertschöpfungsstufen	16
13 ANHANG	17
13.1 Vermarkter und Labelgeber	17
13.2 Schlachtbetriebe	17
13.3 Verarbeitungsbetrieb	17
13.4 Zugelassene Kontroll- und Zertifizierungsstellen	17

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Die Silvestri AG will das Angebot und den Absatz an hochwertigem Weide Rindfleisch mit graslandbasierter Fütterung in Bio Qualität aus Mutterkuh- und Milchviehhaltung in der Schweiz weiter ausbauen.

1.2 Richtliniengeber

Als Richtliniengeber tritt die SILVESTRI AG, Rorschacherstrasse 126, 9450 Lüdingen auf. Die vorliegenden Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden. Bei einer Anpassung der Richtlinien werden die Teilnehmer der Wertschöpfungsgemeinschaft einbezogen.

1.3 Marktauftritt

1.3.1 Deklaration

Das hochwertige Naturprodukt Silvestri Bio-Weiderind Fleisch wird durch die Absatz Vertragspartner der SILVESTRI AG verkauft. Die Produkte werden in Absprache mit der SILVESTRI AG ausgezeichnet. Die Absatzpartner und deren Verarbeitungsbetriebe verfügen über ein Inspektions- und Zertifizierungssystem.

Die Wortbildmarken sind beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum IGE, «Nr. 760561» registriert. Die Marke kann von unseren Vertragsabsatzpartnern benützt werden und wird in einem separaten Vertrag geregelt.



1.4 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Silvestri Bio-Weiderind steht für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Über die Weiterentwicklung der vorliegenden Richtlinien inkl. Preiszuschläge entscheiden die Partner der Wertschöpfungsgemeinschaft (Produzenten, Silvestri, Verarbeiter, Retailer) gemeinsam. Markttransparenz ist ein wichtiger Pfeiler der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument inklusive Anhang regelt

- die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das Label Silvestri Bio-Weiderind Rindvieh SBWR und ABWR produzieren.
- und den Handel mit Rindvieh und -fleisch, welches für die Silvestri Bio-Weiderind Vermarktung vorgesehen ist.

3 Administratives

3.1 Verträge

Sämtliche Produzenten müssen mit der Silvestri AG einen Vertrag zeichnen, welcher Grundlage der Zusammenarbeit, Einhaltung der Richtlinien, Kontrollen, Lieferrechte und -pflichten regelt. Sämtliche Produzenten sind Mitglied bei der Bio Suisse.

Folgende Stufen der Wertschöpfungskette nach der landw. Produktion die Silvestri Bio-Weiderind aufbereiten, haben einen Vertrag mit der SILVESTRI AG, indem sie sich zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichten: Tierhandel, Zerlegung und Verarbeitung (z.B. Wurst- oder Pökelfleischherstellung), Kennzeichnung von Produkten (Selbstbedienungsartikel oder die Kennzeichnung in der Offen-Verkaufstheke).

Unternehmen die mit Silvestri Bio-Weiderind-Produkten ausschliesslich handeln, schliessen mit der SILVESTRI AG ebenfalls einen Vertrag ab. Darin wird insbesondere die Kommunikation betreffend das Label geregelt.

3.2 Anmeldeprozess

Der Produzent bekundet sein Interesse an der Produktion nach den Richtlinien für Silvestri Bio-Weiderind bei der Silvestri AG. Diese stellt dem Produzenten beim Vorhandensein des Marktpotenzials die notwendigen Anmeldeunterlagen zu.

Um die Grundanforderungen zu erfüllen, muss ein Produzent ein Bio Suisse Knospe Betrieb sein.

Aufbereitungs- und Handelsunternehmen:

Unternehmen die Silvestri Bio-Weiderind herstellen möchten, melden sich bei der SILVESTRI AG an. Nimmt die SILVESTRI AG die Anmeldung an, erhält das Unternehmen eine Genehmigung, die Marke nutzen zu dürfen, unter dem Vorbehalt, dass eine Zertifizierung durch die bio-inspecta aq/inspecta GmbH vor Beginn der Vermarktung mit dem Label erfolgt.

Das Unternehmen schliesst anschliessend mit der bio inspecta einen Zertifizierungsvertrag ab. Unternehmen die bereits einen Vertrag haben, melden der bio inspecta die neu gewünschte Zertifizierungsdienstleistung.

3.3 Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten

Der Produzenten Partner ist einverstanden, dass die SILVESTRI AG Daten betreffend Einhaltung der Richtlinien sowie der Tierkategorie, Genetik, Herkunft, Fleischqualität, Tiergesundheit usw. der gelieferten Tiere bei den relevanten Organisationen einholen sowie selber erheben können. Diese Daten können ausschliesslich zur Qualitätssicherung verwendet werden und dazu den dafür nötigen Stellen innerhalb der Wertschöpfungs-gemeinschaft (Produzenten, SILVESTRI AG, Verwerter, Abnehmern und deren Partnerorganisationen) herausgegeben werden.

4 Kontrolle und Anerkennung

4.1 Betriebskontrollen Landwirtschaft

Die Bio Inspecta AG übernimmt im Auftrag der SILVESTRI AG die Koordination sämtlicher notwendiger Kontrollen. Die Antritts- und Jahres-Kontrollen werden durch die von Bio Suisse zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt. Sämtliche Betriebe werden betreffend Produktionsanforderungen für Silvestri Bio-Weiderind einmal jährlich angemeldet kontrolliert. Die zuständigen Bio-Kontrollstellen können zusätzlich unangemeldete Kontrollen (Stichproben) durchführen.

Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person gewährt den Kontrollorganen und dem Richtliniengeber Zugang zu den Tieren, Gebäuden und Einrichtungen und Einsicht in die Belege der Zu- und Verkäufe der Tiere. Die Kontrollkosten richten sich nach den Ansätzen der zuständigen Kontrollstelle und werden den Produzenten direkt belastet. Die Kosten für unangemeldete Zusatzkontrollen werden vom Auftraggeber übernommen. Die Stichproben der Kontrollstellen (wie oben erwähnt) werden gemäss AGBs der Kontrollstellen verrechnet. Die Kontrollen der bio. inspecta AG entlastet in keiner Weise von der Pflicht zur Einhaltung zwingender gesetzlichen Bestimmungen und zur Selbstkontrolle.

4.2 Transportkontrollen

Der Schweizer Tierschutz STS kontrolliert den Tiertransport ab Landwirtschaftsbetrieb bis und mit Schlachtbetrieb.

Die Kosten für die Transportkontrolle durch den STS werden von der Bio Suisse bezahlt.

4.3 Kontrolle der TAMV

Die Einhaltung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) wird durch die Kantonstier-ärzte kontrolliert.

4.4 Kontrolle der Vermarkter / Händler

Die Kontrolle der Tierkategorien (5.3.3) wird von der SILVESTRI AG sichergestellt. Die Aufenthaltsdauer der Tiere auf dem Produktionsbetrieb (5.3.10) kann vor der Schlachtung durch den Vermarkter / Händler über die Label Base überprüft und in begründeten Fällen angepasst werden.

5 Kontrolle der Schlachttiere

Die SILVESTRI AG überprüft via Label Base und durch die bio Inspecta AG als kontrollierter Prozessschritt folgende Kriterien:

- Einstellungsmeldungen
- Höchstalter
- Die Schlachttiere müssen während den letzten 150 Tage mit einem maximalen Alter von 900 Tagen auf einem Silvestri Bio-Weiderind Vertragsbetrieb oder auf einem Sömmerungs- und Alpbetrieb oder einer Gemeinschaftsweide gemäss Bio Suisse Richtlinien stehen.
- weitere Abnehmer spezifische Kriterien für ABWR, wie 120 Tage Aufenthalt auf dem Geburtsbetrieb

Die durch SILVESTRI AG überprüften Kriterien, werden durch die bio. inspecta AG in einem Prozessvalidierungsaudit kontrolliert.

5.1 Zertifizierung

Nach erfolgter Jahres-Kontrolle werden Produzenten Partner und die SILVESTRI AG gemäss den Produktionsanforderungen für Silvestri Bio-Weiderind durch die zuständigen Kontrollstellen zertifiziert und erhalten ein entsprechendes Zertifikat. Das Zertifikat bildet die Grundlage für die Listung der Betriebe auf easy-cert und der Zusammenarbeit.

5.2 Sanktionen

Landwirtschaft: Verstösse werden gemäss Sanktionsreglement der Bio Suisse und Sanktionsreglement der SILVESTRI AG für Silvestri Bio-Weiderind geahndet. Das Sanktionsreglement Silvestri Bio-Weiderind ist in Kapitel 5 ersichtlich.

Wertschöpfungsstufen nach der Landwirtschaft:

Es gilt das Sanktionsreglement der bio-inspecta.

6 Produktionsanforderungen für Silvestri Bio-Weiderind

6.1 Aufbau der Produktionsanforderungen

6.1.1 Grundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen bilden u.a. die Grundlage der Produktionsanforderungen für Silvestri Weiderind und müssen vollumfänglich eingehalten werden:

- I. Tierschutzverordnung (TschV)
- II. ÖLN gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV)
- III. Ethoprogrammverordnung (RAUS / BTS [nur für Weidemast-Tiere])
- IV. Tierarzneimittelverordnung (TAMV)

6.1.2 Bio-Suisse Richtlinien

Die Silvestri Bio-Weiderind Betriebe müssen gemäss Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein.

6.2 Biodiversität und Ressourcenschutz

Sämtliche Produzenten, welche Rindfleisch nach den Produktionsanforderungen für Silvestri Bio-Weiderind produzieren, müssen die aktuell geltenden Vorgaben der Bio Suisse betreffend Biodiversität umsetzen.

6.3 Tierbezogene Produktionsrichtlinien

6.3.1 Grundlagen

Die Produktionsanforderungen für Silvestri Bio-Weiderind gelten ausschliesslich für Betriebe, die Silvestri Bio-Weiderind produzieren.

Die Produktionsbetriebe müssen die Gesetze und Verordnungen gemäss 5.1.1 einhalten. Betriebe in Umstellung (gemäss Bio Suisse Richtlinien) können kein Rindvieh unter dem Label Silvestri Bio-Weiderind vermarkten.

6.3.2 Geltungsbereich

Auf einem Betrieb, der nach Produktionsanforderungen Silvestri Bio-Weiderind produziert, dürfen keine Ausmast-Tiere der Rindergattung der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8 gehalten werden, deren Haltung nicht den Produktionsanforderungen Silvestri Bio-Weiderind entspricht.

6.3.3 Abrechnung und Einkaufsbedingungen

Sämtliche Silvestri Bio-Weidrinder werden nach dem geltenden Qualitätsbezahlungssystem und den aktuellen Transport- und Vermarktungskosten transparent abgerechnet

7 Tierkategorien

Folgende Tierkategorien sind zugelassen: Rinder und Ochsen der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8. Es gelten die Einkaufsbedingungen der Silvestri AG

Es können Fleischrassen-Tiere oder Tiere mit mindestens 50%-iger Einkreuzung folgender Fleischrassen eingesetzt werden, wie: Aberdeen Angus, Limousin, Simmentaler (M-Stier), Original Braunvieh und Aubrac. Von folgenden Rassen wird abgeraten: Blonde d'Aquitaine, Charolais, weissblaue Belgier und Piemonteser. Es können auch fleischbetonte Milchrassen-Tiere eingesetzt werden.

7.1.1 Herkunft der Tiere

Es gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Die Überprüfung erfolgt unter anderem mittels der öffentlich-rechtlichen Daten (Tiergeschichte), welche bei der Identitas AG hinterlegt sind (Tierverkehrsdatenbank). Tiere, bei welchen die Vätertierrasse „unbekannt“ auf der Tierverkehrsdatenbank hinterlegt ist, verlieren grundsätzlich ab dem 1.1.2020 die Labelanerkennung

7.1.2 Zukauf von Tieren

Für den Zukauf von Tieren gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Zugekaufte Kälber sollen mindestens 21 Tage alt sein. Einzige Ausnahme bilden Kälber in der Ammenkuhhaltung sowie zu ersetzende Abgänge in der Mutterkuhhaltung. Empfohlen wird der Zukauf von mindestens 5-6 Monate alten Remonten (ca. 200kg Lebendgewicht), welche auf dem Geburtsbetrieb abgetränkt wurden. Für ABWR Mindestalter 120 Tage und Mindestgewicht 150 kg Lebendgewicht

7.1.3 Tierhaltung

Stallhaltung nach BTS und RAUS:

Für sämtliche Silvestri Bio-Weiderind Tiere gilt die Einhaltung über besonders tierfreundliche Stallungssysteme (BTS) und über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS) gemäss Ethoprogrammverordnung.

Während der Haltung im Stall (ohne Weidezugang) muss ab 1.1.2022 sämtlichen Silvestri Bio-Weiderind Tieren eine Scheuermöglichkeit (Kratzbürste) zur Verfügung stehen.

Obligatorischer Weidegang

Während der Vegetationsperiode müssen die Tiere täglich während mindestens 8 Stunden auf der Weide gehalten werden. In der übrigen Zeit steht der dauernd zugängliche Laufhof zur Verfügung. Bei schlechter Witterung darf der Weidegang gemäss RAUS eingeschränkt werden.

Schattenplätze, Nachtweide:

Ab 25 °C Lufttemperatur verbunden mit Sonneneinstrahlung für Rinder auf tagsüber beweideten Flächen sollen Schattenplätze vorhanden sein, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. An den Ruheplätzen soll ein möglichst großer Luftaustausch stattfinden, der den Tieren hilft, sich vor Lästlingen wie Fliegen, Mücken und Bremsen zu schützen. Wasser soll ständig angeboten werden. Bei diesen Temperaturen empfehlen wir als Alternative Nachtweiden.

Es dürfen keine neuen Stacheldrahtzäune ab dem Jahr 1.1.2022 erstellt werden. Ausnahmen sind Sömmerungsbetriebe und die Umzäunung von Einzelbäumen.

Wir empfehlen alle bestehenden Stacheldrahtzäune Zug um Zug auf den Weiden von Silvestri Bio-Weiderind Weiden zu entfernen

Abweichungen von den Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während der Fütterung;
- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
- während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Auslaufbestimmungen in einem Journal festgehalten worden;
- so weit wie dies während der Reinigung des Laufhofs notwendig ist.
- für weitere betriebsspezifische Situationen besteht die Möglichkeit, bei der Silvestri AG zu beantragen, dass der Zugang zum Laufhof eingeschränkt werden kann.

Alpung der Silvestri Bio-Weiderinder (empfohlen):

Wir empfehlen alle sinnvollen Massnahmen auf den Sömmerungsweiden wo Silvestri Bio-Weiderinder grasen, dass keine im Biolandbau nicht erlaubten Mittel eingesetzt werden, insbesondere Herbizide.

7.1.4 Fütterung

Die Weide muss den Grundfutterbedarf an den Tagen mit Weidegang zu mindestens der Hälfte decken.

Mindestanteile Grundfutter/Wiesen- Weidefutter

Die Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) des Bundes müssen bezüglich Mindestanteil an Grundfutter sowie Mindestanteil an Wiesen- und Weidefutter erfüllt sein (Anhang 5, DZV Abs. 1 und 2).

Diese Vorschriften sind für das Silvestri Bio-Weiderind Programm erfüllt, wenn:

- a) Der Betrieb die Anforderungen GMF im Rahmen des Bundesprogrammes gesamtbetrieblich erfüllt.

- b) Erfüllt ein Betrieb das Bundesprogramm nicht ganzbetrieblich, hat er im Rahmen der Label-Kontrolle nachzuweisen, dass er die Fütterungsvorschriften analog GMF für die Tierkategorien Silvestri Bio-Weiderind einhält.

Ergänzungsfutter

Es ist nicht zulässig, den Tieren Soja als Ergänzungsfutter zu füttern.

7.1.5 Eingriffe am Tier

Enthornen:

Es ist nicht zulässig Tiere älter als 10 Wochen zu enthornen.

Empfehlung Kastration

- Bei Kastration muss die Tierschutzverordnung eingehalten werden.
- Bei Kastration wird aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen folgendes Vorgehen empfohlen:
- Kälber sollten in den ersten 3 Lebenstagen, frühestens 10 Minuten nach dem Setzen der Lokalanästhesie mit Lidokain mittels Gummiring kastriert werden.
- Entzündungen sind vorzubeugen. 10 Tage nach Anbringen des Gummirings soll das Skrotum inklusive Ring mit einem sauberen Messer oder einem sterilen Skalpell ohne Anästhesie entfernt werden.

7.1.6 Trächtigkeit beim Schlachten

Trächtigkeit bei der Schlachtung sind zu vermeiden und werden erfasst. Das Herdenmanagement ist dementsprechend anzupassen.

Wiederholtes Liefern von trächtigen Tieren kann zum Ausschluss des Produzenten führen.

7.1.7 Aufenthaltsdauer auf Betrieb

Schlachttiere müssen vor der Schlachtung mindestens 5 Monate auf einem vertraglich anerkannten Silvestri Bio-Weiderind Betrieb gehalten worden sein. Ausnahme von dieser Regelung bilden Tiere, welche auf Sömmerungs- und Alpbetrieben oder Gemeinschaftsweiden gemäss Bio Suisse Richtlinien gehalten wurden. Die Sömmerungs- und Alpbetriebe oder die Gemeinschaftsweiden müssen bei der Identitas AG mit einer TVD Nummer hinterlegt sein.

7.1.8 Tiermeldungen

Sämtliche Silvestri Bio-Weiderind Tiere müssen nebst den öffentlich-rechtlichen Meldungen (Geburts-, Zugangs- und Abgangsmeldungen) auch Label spezifische Meldungen (Einstellungsmeldungen) bei der Identitas AG über www.labelbase.ch hinterlegt werden.

Die Einstellungsmeldungen sollen idealerweise zusammen mit den öffentlich-rechtlichen Meldungen bei der Ankunft der Tiere auf dem Betrieb oder bei Mutterkuhhalter bei Geburt der Tiere auf dem Betrieb getätigt werden. Die Meldung muss spätestens 150 Tage vor der Schlachtung interlegt sein.

7.1.9 Tiervermarktung

Die Tiervermarktung an die Abnehmer erfolgt ausschliesslich über die SILVESTRI AG.

7.1.10 Tiertransport

Grundlage für den Transport von Tieren sind die ‚Richtlinien für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS‘. Die aktuell gültigen Richtlinien sind unter: www.kontrolldienst-sts.ch/images/Dokumente/Transport/E_50003_05_d_Richtlinien_Tiertransporte_GrossKleinvieh, hinterlegt.

Folgende Punkte sind speziell zu beachten:

Generell gilt:

- Die reine Fahrzeit ist diejenige Zeit, während der die Transportfahrzeuge in Bewegung sind bzw. „die Räder rollen“. Die Messung beginnt für einzelne Tier bei der Abfahrt vom ursprünglichen Herkunftsort
- Die Lade- und Fahrzeit darf vom Aufladen des ersten Tieres bis zum Abladen des letzten Tieres 6 Stunden nicht überschreiten.
- Für die Zwischenstallung von Tieren gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Die Stallungen müssen beim Vermarkter / Händler gelistet sein.
- Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.

Für Produzenten gilt:

- Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person muss beim Verladen der Tiere anwesend sein.
- Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden und müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben. Kranke oder verletzte Tiere dürfen nicht transportiert werden.
- Für die Masttiere müssen Treibwege vorhanden sein, die mit seitlichen Abschränkungen von mind. 150 cm gesichert sind. Die Treibwege müssen bei jedem Wetter rutschticher sein.
- Die Lieferberechtigung für Silvestri Bio-Weiderind erfolgt entweder direkt via Ausdruck aus Label Base oder via Begleitdokument des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) mit von der Bio Suisse zugestellten Vignette.

Für Transporteure gilt:

- Alle Personen, welche Tiere gewerblich transportieren, müssen einen Ausweis des SVV / Astag vorweisen können und bei der SILVESTRI AG gelistet sein.
- Die Rampen der Transportfahrzeuge müssen bei jedem Wetter rutschticher sein.

7.1.11 Schlachtung

- zur Betäubung der Silvestri Weiderind ist ausschliesslich der Bolzenschuss erlaubt.
- zur Entblutung der Silvestri Weiderind ist ausschliesslich der Bruststich erlaubt.

8 Richtlinien für die Wertschöpfung nach der Landwirtschaft

8.1 Kennzeichnung von Silvestri Bio-Weiderind

Die Produkte können im Verkauf an den Endkunden mit der Wortbildmarke gemäss Kapitel 1.3 dieser Richtlinie gekennzeichnet werden. Ebenfalls ist eine Kennzeichnung mit den Worten Silvestri Bio-Weiderind (ohne Bildmarke), oder nur Silvestri oder unter einem anderen Logo möglich.

Die Bio-Weiderind-Zertifizierung wird auf den Produkten für den Endkunden folgendermassen deklariert: «Bio-Weiderind-Zertifizierung: bio-Inspecta». Im Offenverkauf muss nicht jedes Produkt diese Deklaration aufweisen. Es genügt, wenn an der Theke die Zertifizierung einmal, für den Konsumenten klar ersichtlich und gut lesbar, deklariert ist.

Halbfabrikate werden mit «Bio-Weiderind», als Zusatz zum Artikelnamen, auf Rechnungen und Lieferscheinen bezeichnet.

8.2 Zertifizierung

Silvestri Bio-Weiderind-Rohstoffe dürfen nur aus zertifizierter Herkunft stammen. Wo nicht Silvestri Bio-Weiderind zertifizierte Rohstoffe zugelassen sind (Herstellung von Wurstwaren), ist die konforme Herkunft ebenfalls mittels gültiger Zertifikate zu belegen.

8.3 Aufbereitung¹ von Silvestri Bio-Weiderind

Der Betrieb stellt sicher, dass die Aufbereitung von Silvestri Bio-Weiderind-Rohstoffen- oder Produkten räumlich oder zeitlich getrennt von Rohstoffen/Produkten anderer Qualität erfolgt.

In der Lagerung von Silvestri Bio-Weiderind (Rohstoffe und Produkte) ist die klare Trennung zu Produkten/Rohstoffen in anderer Qualität sichergestellt.

In der Verarbeitung sind die in der Bio-Verordnung zugelassenen Verarbeitungs- und Zusatzstoffe zugelassen. Dasselbe gilt auch für Verarbeitungsverfahren.

Der Aufbereitungsbetrieb stellt die qualitative Rückverfolgbarkeit der Produkte gemäss der guten Herstellungspraxis sicher.

Der Aufbereitungsbetrieb dokumentiert die Bezüge von Rohstoffen und den Verkauf von Silvestri Bio-Weiderind-Produkten so, dass eine quantitative Warenbilanzierung über eine gewisse Periode möglich ist.

Details dazu sind mit der kontrollierenden Stelle festzulegen.

Die Warenbilanz wird an der Kontrolle von der kontrollierenden Stelle auf Plausibilität hin geprüft.

Mit Silvestri Bio-Weiderind bezeichnete Produkte bestehen in Bezug auf die Fleisch-Zutaten zu mindestens 90% aus gemäss Silvestri Bio-Weiderind zertifizierten Rohstoffen². Enthält ein Silvestri Bio-Weiderind-Produkt auch Rohstoffe anderer Qualität, so ist dieser Umstand dem Konsumenten transparent zu kommunizieren. Eine entsprechende und transparente Deklaration muss auch beim Offenverkauf erfolgen. Alle Zutaten in anderer Qualität (als Silvestri Bio-Weiderind) müssen nachweislich in bio-qualität eingesetzt werden, konform mit den Anforderungen der Bio-Verordnung. Solche Rohstoffe sind nur mit Herkunft Schweiz (aus Schweizer landwirtschaftlicher Produktion) zugelassen.

Der kommunizierte Anteil von Silvestri Bio-Weiderind-Rohstoffen in verarbeiteten Produkten (mindestens jedoch 90%) kann mittels Mengenausgleich über die Zeitperiode von max. 1 Jahr sichergestellt werden.

Erläuterung: Es ist demnach möglich, dass in einem konkreten Fall ein mit Silvestri Bio-Weiderind gekennzeichnetes Produkt physisch kein Silvestri Bio-Weiderind-Rohstoff enthält, jedoch z.B. aus zertifizierter Bio Knospe-Produktion stammt. Im Mittel über ein Jahr betrachtet muss ein und dasselbe vermarktete Produkt (z.B. das Filet)

¹ Definition «Aufbereitung» gemäss Bio-Verordnung SR 910.18

² Massgebend für die Berechnung ist die Masse der Fleisch-Zutaten zum Zeitpunkt der Aufbereitung/Verarbeitung. Nicht Landwirtschaftliche Rohstoffe und Rohstoffe nicht Fleisch- Zutaten werden für die Berechnung nicht berücksichtigt.

jedoch zu 90% aus zertifizierter Silvestri Bio-Weiderind-Haltung stammen. Die restlichen 10% können also auch aus zertifizierter Bio Knospe-Produktion stammen.

Eine Auslobung von Silvestri Bio-Weiderind nur in der Zutatenliste zusammengesetzter Produkte, ist nicht vorgesehen.

Es ist Sache des aufbereitenden Betriebes, den Mengenausgleich transparent zu dokumentieren. An der Kontrolle wird die Plausibilität der Dokumentation verifiziert.

Details dazu sind mit der kontrollierenden Stelle festzulegen.

9 Qualitätsansprüche

Übergeordnetes Ziel ist es eine konstant hohe Fleischqualität von Silvestri Weiderind durch stetige Verbesserung des Tier-Produktions-Managements bei den Produzenten zu erreichen. Neben den Einkaufsbedingungen dient dabei auch das Benchmarking der SILVESTRI AG auf www.silvestri.swiss im passwortgeschützten Bereich bei jedem Vertrags Produzenten Partner zur kontinuierlichen Standortbestimmung und zur Verbesserung seiner Mast- u. Schlachtleistungen.

10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle vorherigen

11 Zertifizierungssystem

11.1 Schematische Darstellung des Zertifizierungssystems Silvestri Bio-Weiderind (SBWR)

Wertschöpfungsstufe	Aktivität die kontrolliert oder verifiziert wird	Kontrolle	Zertifizierung
Silvestri Bio-Weiderind und Bio Suisse Landwirt	Einhaltung Anforderungen Bio Suisse und der Richtlinien Silvestri Bio-Weiderind auf dem gesamten Betrieb	Kontrolle durch Bio Test Agro und Bio Inspecta AG	Durch Bio Inspecta
Silvestri AG	Prüfung auf Konformität und Disposition der Silvestri Bio Weiderinder. Erstellung der Freigabeliste und Versand an die Schlachthöfe am Tag vor der Anlieferung	Systematische Prüfung durch SAG, Validierung Bio Inspecta 150 Tage auf Geburtsbetrieb, Verifizierung mittels Kontrolle durch Kontrollstelle	Zertifizierung durch Bio Inspecta auf Basis der Kontrollresultate
Schlachtung (St. Gallen, Langnau, Zürich, Estavayer)	Sicherstellung der Integrität des Produktes (Rückverfolgbarkeit)	Durch kantonalen Vollzug der Schlachthofkontrolle	Keine
Gustav Spiess AG, Berneck, Lüthi & Portmann AG Deisswil, Ernst Sutter AG Bazenheid Zerlegung, Aufbereitung, Verpackung, Deklaration	Sicherstellung der Integrität des Produktes (Rückverfolgbarkeit): Das Produkt wird korrekt deklariert und den Kunden verkauft	Systematische Selbstkontrolle durch die Verarbeitungsbetriebe Verifizierung mittel Kontrolle durch Kontrollstelle	Zertifizierung durch Bio Inspecta auf Basis der Kontrollresultate
Lidl verkauft nur deklarierte und abgepackte Produkte vom Silvestri Bio Weiderind	Keine notwendig		

11.2 Wesentliche Elemente des Zertifizierungssystems

Das Zertifizierungs-System orientiert sich an den Anforderungen der ISO-Norm 17065. Die Zertifizierungsstelle und die Kontrollstellen sind gemäss dieser Norm akkreditiert für den Bereich der Bio-Verordnung.

Die Kontrollen auf den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Betrieben der nachfolgenden Wertschöpfungskette erfolgen analog den Bedingungen der Bio-Verordnung. Die Kontrollen erfolgen jeweils gleichzeitig und kombiniert mit den Bio-Kontrollen gemäss Bio-Verordnung.

Die Kontrollen können durch bio.inspecta oder durch Kontrollstellen die von bio.inspecta mandatiert werden, durchgeführt werden. Die Zertifizierungsstelle bio. inspecta AG stellt die Qualität der der Kontrollen sicher, analog zu Anforderungen gemäss ISO 17065.

Die Zertifizierung für Silvestri Bio-Weiderind erfolgt ausschliesslich durch die bio. inspecta AG.

Das Zertifikat wird analog zu den anderen Bio-Zertifikaten jeweils jährlich erneuert.

Wird das Zertifikat ausgestellt, ist für den auf dem Zertifikat bezeichneten Betrieb damit automatisch das Recht verbunden, das Label gemäss den Anforderungen dieses Dokumentes zu verwenden.

12 Anhang

12.1 Sanktionsreglement

12.1.1 Beschreibung der Sanktionsstufen

- A ANMERKUNG einer Abweichung im Inspektionsbericht. Überprüfung in der Folgekontrolle.
 B AUFLAGE im Inspektionsbericht mit Frist zur Behebung des Verstosses; Kostenpflichtiges Begleitschreiben aus der Zertifizierung;
 Sperrung der betroffenen Einzeltiere während 6 Monaten auf Label Base
 C LABEL-ABERKENNUNG / NICHT-ANERKENNUNG
 V Sanktion gemäss Sanktionsreglement der Bio-SUISSE

	Checklisten Text	Verstoß	Sanktion	Wiederholungsfall
1002	Unterschiedlicher Vertrag mit der SILVESTRI AG vorhanden	Kein Vertrag vorhanden	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag möglich)	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag möglich)
		Vertrag nicht unterschrieben		
1003	Betrieb ist nach Richtlinien der Bio Suisse zertifiziert	Betrieb hat kein aktuelles Bio Suisse Zertifikat	C	
		Betrieb ist in Umstellung	A (Hinweis: Vermarktung ab 1. Mai im 1. Umstelljahr der Umstel möglich)	
1004	Selbstdeklaration der Bio Suisse zu Biodiversität ausgefüllt	Formular nicht ausgefüllt / Punkte nicht berechnet	V	Ab 2015: V
1005	Keine Parallelproduktion von Ausmast-Tieren der Rindergattung	Weidemasttiere auf dem Betrieb, die nicht nach BWB Richtlinien gehalten werden.	B	C
1006	Herkunft der Tiere gemäß Bio Suisse – Anforderungen	nicht erfüllt	B	B
1007	Tierschutz Verordnung bei Weidemasttieren erfüllt (analog Punkt 401)	TschV nicht erfüllt: baulicher Tierschutz 1. Verstoß, Frist gemäß Punkt 401.	A	C
		TschV nicht erfüllt: baulicher Tierschutz Verstoß Frist nicht eingehalten oder qualitativer Tierschutz Verstoß	B	

1008	RAUS bei Weidemasttieren erfüllt (analog Punkt 423)	RAUS gemäß Punkt 423 nicht erfüllt (0 Punkte)	A	B
		RAUS gemäß Punkt 423 nicht erfüllt (mit Punkten)	B	
1009	BTS bei Weidemasttieren erfüllt	BTS nicht erfüllt	B	C
1010	Dauernder Zugang zum Laufhof für alle Weidemasttiere erfüllt	RAUS erfüllt, jedoch kein dauernder Zugang zum Laufhof bei Weidemasttieren	B	C
1011	Täglicher Weidegang während der Vegetationsperiode erfüllt (mind. 8 Stunden; Ausnahme: schlechte Witterung)	RAUS erfüllt, jedoch kein täglicher Weidegang bei Weidemasttieren	B	C
1012	Sömmerung gemäß Bio Suisse Richtlinien eingehalten (analog Punkt 436)	Punkt 436 nicht erfüllt	A	B
1013	Fütterung gemäß Silvestri Bio-Weiderind Richtlinien	Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nicht eingehalten	A	B
1014	Fütterung gemäß Silvestri Bio-Weiderind Richtlinien	Weidemasttiere mit Soja gefüttert / Weniger als 50% TS Grundfutterbedarf aus der Weide gedeckt (während Tagen mit Weidegang)	B	C
1015	Enthornung gemäß Silvestri Bio-Weiderind Richtlinien	Tiere nach der 10. Lebenswoche enthornt	B	C
1016	Zukauf von Tieren	Tiere vor dem 21. Lebenstag zugekauft.	A	B
1017	Trächtigkeiten bei der Schlachtung	Trächtige Tiere (>5 Mt.) am Schlachthof angeliefert	A	B

Rekurs: Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Kontroll- und Zertifizierungsstelle

12.2 Sanktionsstufen in den der Landwirtschaft nachgelagerten Wertschöpfungsstufen

Abweichungen zu diesem Kriterienkatalog werden in den betreffenden Betrieben, gemäss dem allgemeinen Sanktionsreglement der zuständigen Zertifizierungsstelle sanktionieren.

13 Anhang

13.1 Vermarkter und Labelgeber

SILVESTRI AG
Rorschacherstrasse 126
9450 Lüchingen
TE. 071 757 11 00
info@silvestri.swiss

13.2 Schlachtbetriebe

Schlachtbetrieb St. Gallen AG
Schlachthofstrasse 24
9015 St. Gallen

Schlachtbetrieb Zürich AG
Hardgutstrasse 9a
8048 Zürich

Marmy SA
ch. Des Marais 10
1470 Estavayer-le-Lac/FR

Bell Schweiz AG
Dünnerstrasse 31
4702 Oensingen

13.3 Verarbeitungsbetrieb

Ernst Sutter AG
Neue Industriestrasse 60
9602 Bazenheid

Gustav Spiess AG (SBWR)
Musterplatzstr. 2
9442 Berneck

Lüthi & Portmann AG (SBWR)
Lyssstrasse 14b
3053 Deisswil/BE

13.4 Zugelassene Kontroll- und Zertifizierungsstellen

Landwirtschaft:

- Kontrolle: bio. inspecta AG, bio Test Agro
- Zertifizierung: bio. inspecta AG, bio Test Agro

Der Landwirtschaft nachgelagerte Wertschöpfungsstufen:

- Kontrolle: bio. inspecta AG
- Zertifizierung: bio. inspecta AG